

Jahrmarktsatzung

Der Markt Unterthingau, Landkreis Ostallgäu, erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21. November 1985 (GVBl S. 677), folgende Satzung über die Jahrmärkte (Jahrmarktsatzung):

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Markt Unterthingau betreibt die Jahrmärkte, nämlich den Fastenmarkt und den Kirchweihmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Jahrmärkte

Die Jahrmärkte finden am Montag nach dem 4. Fastensonntag (Fastenmarkt) und am Freitag vor dem Kirchweihsonntag (Kirchweihmarkt) eines jeden Jahres jeweils von 7.00 bis 18.00 Uhr auf dem Marktplatz in Unterthingau statt.

§ 3 Gegenstand

(1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur mit Genehmigung des Marktes Unterthingau nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes abgegeben werden.

(2) Selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dürfen dargeboten werden.

(3) Wie schon nach altem Herkommen werden auf den Jahrmärkten nicht zugelassen:

- a) Wahrsagen, Horoskopstellen, Handlesen,
- b) anstößige oder unsittliche Darbietungen,
- c) Warenversteigerungen.

§ 4 Marktaufsicht und Zutritt

(1) Der Markt Unterthingau führt die Aufsicht über die Jahrmärkte, die Marktkaufleute, die Unternehmer der Vergnügungen und die Marktbesucher und ordnet insbesondere an, wo und wie Waren, Fahrzeuge, Verkaufsstände, Buden, Fahr- und Schaugeschäfte und andere Einrichtungen aufzustellen sind und wie Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe auf den Jahrmarktplätzen aufrechterhalten werden.

(2) Der Markt Unterthingau kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

§ 5 Platzzuweisung

(1) Die Marktkaufleute und Unternehmer der Vergnügungen dürfen auf den Marktplätzen nur auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ihre Waren anbieten und verkaufen und ihre Vergnügungen darbieten.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Markt Unterthingau (Erlaubnis). Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Der Markt Unterthingau weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Kein Marktkaufmann oder Unternehmer der Vergnügungen darf ohne die ausdrückliche Zuweisung einen Standplatz beziehen, eigenmächtig sich selbst auswählen, vertauschen oder an einen anderen anbieten. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Wiederzuweisung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes.

(3) Die Erlaubnis kann vom Markt Unterthingau aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
2. der Teilnehmer wiederholt gegen die geltenden Teilnahmevorschriften verstoßen hat.

(4) Der Markt Unterthingau kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Unzuverlässig ist ein Gewerbetreibender insbesondere dann, wenn er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften dieser Satzung entsprechende Teilnahme an der Veranstaltung bietet.

§ 6 Auf- und Abbau

(1) Die Marktkaufleute dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens ab 6.00 Uhr am Tage der Marktzeit anfahren, auspacken oder aufstellen. Die Unternehmer der Vergnügungen dürfen mit ihren Pack- oder Wohnwagen frühestens am dritten Tag, 8.00 Uhr, vor Beginn der Marktzeit anfahren. Der Aufbau der Geschäfte muß bis 7.00 Uhr am Tage der Marktzeit beendet sein. Der Markt Unterthingau kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung der Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe sind im Übrigen zu beachten.

(2) Nach Ende des Marktes haben die Marktkaufleute und Unternehmer der Vergnügungen ihre Aufbauten, Stände, Fahrzeuge und anderen Einrichtungen sofort abzubauen und ihre Standplätze unverzüglich zu räumen.

(3) Die Marktkaufleute und Unternehmer der Vergnügungen haben ihre Sachen selbst zu sichern. Der Markt Unterthingau haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Waren oder Einrichtungen.

§ 7 Kennzeichnung

Die Marktkaufleute haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Unternehmer der Vergnügungen haben an ihren Geschäften ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Firma haben, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 1 bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

§ 8 Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Stände, Tische oder ähnliche Einrichtungen zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur 0,50 m überragen.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Grundstücke nicht beschädigt werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes Unterthingau weder an Bäumen, baulichen Anlagen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Schieß- und Fahrgeschäfte, die Schauen und sonstige Vergnügungsgeschäfte auf dem Marktplatz müssen vor Marktbeginn durch die Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ostallgäu abgenommen werden.

Bei Beginn der Überprüfung sind vorzulegen:

- a) Die gültige Reisegewerbekarte des Geschäftsinhabers,
- b) soweit vorgeschrieben, das Prüfbuch mit der Ausführungsgenehmigung nach Art. 85 Abs. 2 S. 1 der Bayerischen Bauordnung,
- c) soweit mit dem Betrieb Gefahren verbunden sind, der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
- d) die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundeskriminalamtes für Spiele, bei denen der Gewinn in Waren besteht, es sei denn, es handelt sich um erlaubnisfreie Spiele im Sinne des § 5 a der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (SpielV).

§ 9 Verhalten auf dem Jahrmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Jahrmärkte die Bestimmungen dieser Jahrmarktsatzung sowie die Anordnungen des Marktes Unterthingau zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, anzuschlagen oder umherzutragen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufs- und anderen Einrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung des Marktplatzes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Marktkaufleute und Unternehmer von Vergnügungen haben ihre Stände und Geschäfte und deren Umgebung stets sauber zu halten. Abfälle dürfen nur in den dafür bereitgestellten Gefäßen abgelagert werden. Imbißgeschäfte haben genügend große Abfallbehälter in ausreichender Zahl bereitzustellen. Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen. Nach Verlassen

des Platzes in ungesäubertem Zustand kann der Markt Unterthingau die Säuberung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen.

§ 11 Behandlung von Lebensmitteln

(1) Lebensmittel dürfen nur in der Weise zum Verkauf bereitgehalten werden, daß sie vor Staub geschützt sind und von den Marktbesuchern nicht betastet werden können. Für unverpackte Lebensmittel sind nötigenfalls entsprechende Schutzvorrichtungen anzubringen.

(2) Wer auf dem Jahrmarkt Lebensmittel behandelt, muß frei von ekelerregenden oder übertragbaren Krankheiten sein und auch eine saubere Kleidung tragen. Bei der Behandlung unverpackter Lebensmittel ist jede vermeidbare Berührung der Lebensmittel mit den Händen verboten. In solchen Fällen sind geeignete Geräte (Zangen, Gabeln, Schaufeln usw.) zu verwenden.

(3) Werden Lebensmittel mit Wasser behandelt, so darf hierzu nur Trinkwasser verwendet werden, das den gesundheitlichen Anforderungen des § 11 des Bundesseuchengesetzes entspricht.

(4) Lebensmittel dürfen nur auf Vorrichtungen von mindestens 80 cm Höhe feilgehalten werden.

§ 12 Lärmschutz

Die Lautstärke von Tonverstärkungsanlagen ist so zu regeln, daß die Nachbarbetriebe nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Sirenen, Schallhörner und Großverstärkeranlagen dürfen nicht eingesetzt werden.

§ 13 Brandverhütung

(1) Als Beleuchtung darf kein offenes Licht und Feuer verwendet werden. Sämtliche elektrischen Anschlüsse müssen den VDE-Bestimmun-

gen entsprechen. Jeder Marktkaufmann und Unternehmer von Vergnügungen ist für seinen elektrischen Anschluß vom Anschlußkasten ab voll verantwortlich.

(2) Jeder Unternehmer von Vergnügungen hat genormte, amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

(3) Der Vertrieb und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist verboten.

§ 14 Haftung

(1) Der Markt Unterthingau haftet für Schäden auf den Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

(2) Für die Sicherung und Bewachung der Verkaufseinrichtungen und der Waren sowie der Vergnügungsbetriebe haben die Marktkaufleute und die Unternehmer der Vergnügungen selbst zu sorgen.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Anordnungen des Marktes Unterthingau über das Aufstellen der Geschäfte und über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe auf den Jahrmarktplätzen zuwiderhandelt,
2. den Bestimmungen über die Platzzuweisung nach § 5 Abs. 1 oder den in einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 gemachten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt,
3. den Bestimmungen über die Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen nach § 8 zuwiderhandelt,
4. den Bestimmungen über Auf- und Abbau nach § 6 zuwiderhandelt,
5. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Jahrmarkt nach § 9 zuwiderhandelt,
6. den Bestimmungen über die Sauberhaltung des Jahrmarktplatzes nach § 10 zuwiderhandelt,

7. den Bestimmungen über die Behandlung von Lebensmitteln nach § 11 zuwiderhandelt,
8. den Bestimmungen über den Lärmschutz nach § 12 zuwiderhandelt,
9. den Bestimmungen über die Brandverhütung nach § 13 zuwiderhandelt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterthingau, den 24. September 1986


.....

Boneberg, 1. Bürgermeister

